

Finanzordnung der Grüne Jugend Lübeck (GJHL)

§1 Allgemeines

- (1) Der*die Schatzmeister*in legt der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres einen Jahresabschluss für das Vorjahr vor. Er ist für die Beantragung der Fördergelder des VPJ und Jugendringes zuständig.
- (2) Zum Ende eines Haushaltsjahres legt der*die Schatzmeisterin der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan für das nächste Haushaltsjahr vor, der von der Mitgliederversammlung abzustimmen ist. Bei Erstattungen nach dieser Ordnung ist stets der Haushaltsplan zu berücksichtigen.
- (3) Bei jeglichen Ausgaben muss auf Verhältnismäßigkeit und Nachhaltigkeit geachtet werden. Dies beinhaltet bei Lebensmitteln nach Möglichkeit Bio-Qualität sowie Fairtrade, vegane Lebensmittel sowie Saisonalem und Regionalem den Vorzug zu geben, auch wenn dies Mehrkosten beinhaltet. Bei allen anderen Produkten sollte vor der Kaufentscheidung abgewogen werden, ob dieses auch gebraucht gekauft oder geliehen werden kann. Im Zweifelsfall entscheidet der*die Schatzmeister*in.

§2 Erstattungen

- (1) Erstattungen werden nur auf schriftlichen Antrag mit beigefügten Belegen durchgeführt. Die Erstattungsanträge sind stets zeitnah einzureichen. In begründeten Einzelfällen entscheidet der Vorstand.
- (2) Anspruchsberechtigt sind Mitglieder der Grünen Jugend Lübeck sowie Teilnehmer*innen an Veranstaltungen der Grünen Jugend Lübeck.
- (3) Die GJHL kann Reisekosten in Zusammenhang mit Veranstaltungen der Grünen Jugend erstatten oder bezuschussen. Erstattet werden ausschließlich Fahrten der zweiten Klasse, es sollte stets das günstigste Angebot genutzt werden. Reisekosten werden bis zu einem Maximalbetrag von 40€ pro Person und Fahrt erstattet, über hinausgehende Kosten entscheidet der Vorstand. Taxikosten oder Kosten für Benzin bei Selbstfahrer*innen werden nur erstattet, wenn die Fahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden kann oder dies nicht zumutbar ist.
- (4) Die GJHL erstattet Kosten für die Bereitstellung von Lebensmittel auf den Aktiventreffen in Höhe von durchschnittlich 20 € pro Treffen. In Ausnahmefällen kann dieser Betrag vom Vorstand erhöht werden.
- (5) Die GJHL kann bis zu 50% der Kosten für offiziellen Merchandise der Grünen Jugend erstatten.

§3 Weitere Kosten

- (1) Für die Durchführungen von Veranstaltungen kann der Kreisvorstand der GJHL Honorarverträge mit Referent*innen, die nicht Mitglied der Grünen Jugend sind, abschließen. Des Weiteren können diesen entstandene Kosten erstatten werden.
- (2) Der Kreisvorstand kann Räume für die Veranstaltungen anmieten. Dies sollte nur geschehen, wenn der Zugriff auf kostenfrei verfügbare Räume nicht möglich ist.

§4 Spenden

Die Grüne Jugend Lübeck nimmt nur Geldspenden von natürlichen Personen an. Über Spenden, die einen Betrag von 50€ überschreiten, werden diese veröffentlicht.